

**Suzana Kraljić**

Universität Maribor  
e-mail: suzana.kraljic@um.si

## **Entwicklung des Zivilrechts in Slowenien – vom ABGB bis 2012**

### **SUMMARY**

#### **The Development of Civil Law in Slovenia. From ABGB to the Civil Code (2012)**

In last 20 years Slovenian civil law has experienced a revival and it tried to get rid of the former influences of socialism and communism. Slovenia does not have a uniform civil code. Civil law is governed by the four headline acts: Code of Obligation (from 2001 with changes), Property Code (from 2002 with changes), Marriage and Family Relations Act (from 1976, but with last official consolidated text from 2004 and later changes) and Succession Act (from 1976 with changes). Especially noticeable changes were made in the area of property law, which in last 20 years has undergone several substantive changes. The new Code of Obligations has largely succeeded former Yugoslav obligation law, but in some areas it has brought new radical changes (e.g. contract of donation, life care contract, loan agreement). Succession and family law are still governed by the law from year 1976, but family law was subjected important changes, especially regarding the children and foster care. In 2005 an Act on Same sex registered partnership. A new Family Code was also adopted, but the Slovenes in the referendum in March 2012 decided against the new Family code, so that it is now in the process of change. In 2012, a first draft of the Succession Act was also created. It was subjected least changes since 1991.

**Key words:** Civil Code of Austria, independency, postcommunism, civil law.

### **1. Einleitung**

In Slowenien fanden in den letzten 160–170 Jahren große Veränderungen im Bereich des Zivilrechts statt, da es verschiedene Staatsverfassungen<sup>1</sup> durch-

---

<sup>1</sup> Österreich-Ungarn, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Königreich Jugoslawien, Föderative Volksrepublik Jugoslawien, Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien.

laufen hat, die sicherlich ein charakteristisches Siegel hinterlassen haben, das heute noch in den modernen slowenischen Zivilgesetzen sichtbar ist. So sind zum Beispiel Spuren des ABGB, des Sozialismus, des Kommunismus, des Postkommunismus und in den letzten Jahren auch der Einfluss der Europäisierung des Zivilrechts zu finden. Heute besitzt Slowenien kein einheitliches Zivilgesetzbuch (bürgerrechtliches Gesetzbuch), da die Materie der grundlegenden Bereiche des Zivilrechts in vier Basisgesetzen und vielen Spezialgesetzen enthalten ist.

## 2. Zivilgesetzgebung in Slowenien in der Zeit der ersten Zivilgesetzbücher

### 2.1. ABGB

Die ersten Versuche der einheitlichen Kodifizierung des Zivilrechts kommen aus der Zeit von Maria Theresia. In der ersten Phase versuchte die 1753 gegründete Kompilationskommission, zur Hälfte ein Gesetzbuch zusammenzustellen, was auf acht dicke Bände angewachsen ist. Die Kodifizierung eines so umfangreichen und komplizierten Texts wurde 1770 abgelehnt<sup>2</sup>. Das Hauptziel, das Maria Theresia verfolgte, war die Ersetzung des römisch-rechtlichen Zivilrechts durch eine einheitliche staatliche Kodifizierung und vor allem ihre unmittelbare Geltung in der Praxis<sup>3</sup>.

1783 wurde unabhängig von der Kompilierung das Ehepatent verabschiedet, 1786 das Erbrecht, mit dem Josef II. alle Standesunterschiede in diesem Rechtsbereich beseitigte. Im selben Jahr 1786 kamen der erste Teil der neuen Kodifizierung und der als Josefinisches Gesetzbuch bekannte Teil des Privatrechts heraus. 1781 erschien auch die allgemeine Gerichtsordnung, mit der das Prozessrecht kodifiziert wurde<sup>4</sup>. Des Weiteren hat sich die stufenweise Kodifizierung noch nicht fortgesetzt.

1811 wurde am 1. Juni das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* (ABGB) bekannt gemacht. Entsprechend des Titels sollte es als allgemein für alle Staatsangehörigen gelten, ungeachtet des Standes, staatsangehörig bedeutet bürgerlich. Es trat am 1.1.1812 in Kraft. Das ABGB wurde nach den allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit und den besonderen Verhältnissen der Einwohner errichtet, mit anderen Worten durch die Vereinigung des Natur- und des historischen

---

<sup>2</sup> S. Vilfan, *Pravna zgodovina Slovencev – od naselitve do zloma stare Jugoslavije*, Slovenska Matica, Ljubljana, 1961, S. 418.

<sup>3</sup> Ibidem, S. 419.

<sup>4</sup> J. Štampihar, *Zasebno pravo – splošni del*, Pravna fakulteta in Cankarjeva založba, Ljubljana 2003, S. 15.

Rechts, was den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden sollte. Trotz der Absicht, durch das ABGB den Einfluss des römischen Rechts zu verringern, ist dessen Einfluss im ABGB stark erkennbar. Im ABGB ist auch das kanonische Recht erkennbar<sup>5</sup>.

Das Zivilrecht, wie es von den Juristen aufgrund der Gesetzgebung eingeführt wurde, blieb dem slowenischen Volk in großem Maße fremd und unverständlich. Es beinhaltete nämlich Einzelheiten, welche den Bedarf des täglichen Lebens überschritten und die deswegen für den einfachen Menschen nicht akzeptabel waren. Die gelehrten Juristen haben gewöhnlich das Gefühl für die Verbindung zwischen dem Recht und dem Leben des einfachen Menschen verloren, da sie sich in der Praxis mehr auf das geschriebene Wort konzentrierten, als auf die tatsächliche Grundlage der einzelnen Streitsachen. Zwischen den Bauern geschlossene Verträge wurden von den gelehrten Juristen nicht im Rahmen des bäuerlichen Rechtsverständnisses interpretiert, sondern die rechtliche Interpretation zwang ihnen abstrakte Rechtsprinzipien auf, an die keine der Parteien denken konnte und die dem konkreten Rechtsgeschäft fremd waren. Die Bauern fanden die Auffassungen ihrer Probleme durch die Juristen unverständlich und unbrauchbar, während die Juristen an der Unwissenheit der Bauern verzweifelten<sup>6</sup>.

Das ABGB durchlief in den Jahren 1914, 1915 und 1916 drei wichtige Novellen, und diese Novellen galten auch in Slowenien.<sup>7</sup>

## 2.2. Code Napoleon

In der Zeit zwischen 1809 und 1813 war der überwiegende Teil Sloweniens ein Teil der Illyrischen Provinzen, die durch das Napoleonische Dekret vom 14.10.1809 gegründet wurden. Österreich hat mit dem Frieden von Schönbrunn Westkärnten (den sog. Villacher Kreis), Krain, Kroatien südlich der Sava und Vojna krajina (*Militärgrenze*), Goriška, Triest und Istrien Frankreich überlassen.<sup>8</sup> Die Hauptstadt der Illyrischen Provinzen war Ljubljana. Österreich hat das Territorium der Illyrischen Provinzen dann bereits 1813 besetzt. Da die Illyrischen Provinzen ein künstliches Gebilde waren, in das Regionen verschiedener Kultur, Sprache und Wirtschaft eingebunden waren, war das für das französische Recht, das aus der Vorstellung von einem einheitlichen und zentralisierten

---

<sup>5</sup> S. Vilfan, op. cit., S. 420; J. Štampihar, op. cit., S. 16.

<sup>6</sup> S. Vilfan, op. cit., S. 509.

<sup>7</sup> Das novellierte ABGB galt auch in Dalmatien, im Bereich Kroatiens, Slawonien, Srem und Bosnien und der Herzegowina galt es ohne Novelle.

<sup>8</sup> Davor haben die Franzosen bereits im Juli 1806 das venezianische Istrien, Dalmatien, das Territorium der ehemaligen Republik Dubrovnik und Boka Kotorska erworben. 1810 wurde den Illyrischen Provinzen noch Osttirol angeschlossen (Lienz).

Staat ausging, ein richtiger Schock<sup>9</sup>. Frankreich verzichtete daraufhin amtlich im ersten Pariser Frieden vom 30.5.1814 auf sie.

In der kurzen Zeit der Illyrischen Provinzen galt auf dem Gebiet der Provinzen der *Code Napoleon* beziehungsweise der Code Civil von 1804.<sup>10</sup> So galt zunächst in den Regionen der Illyrischen Provinzen nicht das ABGB, das 1811 verabschiedet wurde. Es wurde erst nach dem Abzug der Franzosen eingeführt, und zwar am 1.5.1815 in Krain und im Villacher Kreis, am 1.10.1815 in Goriška und in Istrien.

### 2.3. Ungarisches Privatrecht

Das Prekmurje (*Obermurgebiet*) ist eine ebene Region im extremen Nordosten Sloweniens und grenzt an Österreich und Ungarn. Das Obermurgebiet war Teil des Königreichs Ungarn. Deswegen galt das ABGB im Obermurgebiet nur für kurze Zeit. Nachdem 1849 die ungarische Revolution verloren hat, nutzte die absolutistische Macht die Gelegenheit und setzte 1853 das ABGB auch im Königreich Ungarn in Kraft, aber seine Geltung wurde bereits 1861 abgeschafft. Anstelle des ABGB trat somit seit 1861 zunächst das ungarische Zivilrecht<sup>11</sup>.

### 2.4. Codice Civile

1866 haben die venezianischen Slowenen, nachdem Österreich den Krieg gegen Preußen verloren hatte, zum Königreich Italien gehört, das 1865 das damalige Gesetzbuch Codice Civile, das die Anwendung des ABGB verdrängte, verabschiedete<sup>12</sup>. Das Zivilgesetzbuch von 1865 wurde dann 1942 durch das neue Zivilgesetzbuch ersetzt<sup>13</sup>.

## 3. Zeit zwischen den Weltkriegen (1918–1945)

Am 29.10.1918 entstand das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, das später zum Königreich Jugoslawien wurde. In dieser Zeit wurden verein-

---

<sup>9</sup> J. Krajnc, Pravni položaj slovenskega jezika v Ilirskih provincah, *Zbornik znanstvenih razprav* 2010, letnik LXX, Pravna fakulteta Univerze v Ljubljani, Ljubljana 2010, S. 191.

<sup>10</sup> Am 20.3.1803 wurde der *Code Civil des Français*, der 1807 in *Code Napoléon* umbenannt wurde, verlautbart, und 1814 wurde er erneut *Code Civil* und dann zwischen 1852 und 1870 erneut *Code Napoléon* genannt (F. Wieacker, *A History of Private Law in Europe – with particular reference to Germany*, Clarendon Press, Oxford 2003, S. 271).

<sup>11</sup> T. Keresteš, Uporabljivost pravnih pravil ODZ v sodobnem civilnem pravu Republike Slovenije *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011*, Maribor 2011, S. 4.

<sup>12</sup> H. Ofner, *Die grenzüberschreitende Bedeutung des ABGB*, Jus-alumni Magazin 01/2011, S. 12.

<sup>13</sup> J. Štampihar, op. cit., S. 15.

zelte zivilrechtliche Vorschriften verabschiedet, aber dem Staat gelang es nicht, das Zivilrecht zu vereinheitlichen, da das damalige Königreich Jugoslawien in sechs unterschiedliche zivilrechtliche Bereiche aufgeteilt wurde.

Wie erwähnt, galt im Obermurgebiet, das ein Teil Ungarns war, nach dem Zerfall von Österreich-Ungarn das ungarische Zivilrecht. Dennoch wurde die Geltung des ABGB mit teilweisen Novellen durch die »*Ausschreibung des vom Justizministerium am 10.10.1919, Nr. 17369 bewilligten Mandats an die Justiz in Slowenien vom 18.9.1919, Nr. 3784, aufgrund des IV. Übereinkommens der zweiten Haager Friedenskonferenz*« auch auf das Obermurgebiet ausgeweitet. Seit 1919 galt somit im gesamten Gebiet Sloweniens im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen das ABGB mit drei Teilnovellen<sup>14</sup>.

1921 begannen die Arbeiten für die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Für diese Arbeit wurde 1919 der *Ständige Gesetzgebungsrat* beim Justizministerium gegründet, jedoch wurde er 1929 aufgelöst. Seine Arbeit wurde durch die beim Justizministerium organisierte Sonderkommission für die Ausarbeitung des Plans für das Zivilgesetzbuch fortgesetzt. 1939 wurde die sog. *Vorvorlage des Zivilgesetzbuchs* vorgelegt. Ihr Text gründete in großem Maße auf dem novellierten ABGB, das in dieser Zeit das modernste Privatrecht im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen darstellte und deshalb bestens für die Unifizierung geeignet war. Dieses Zivilgesetzbuch trat niemals in Kraft, weshalb im Gebiet Sloweniens bis zum Zweiten Weltkrieg und während diesem das novellierte ABGB galt<sup>15</sup>.

#### 4. Zeit vom Ende des Zweiten Weltkriegs (1945) bis 1971

Mit der Verabschiedung des *Gesetzes über die Außerkraftsetzung der vor dem 6.4.1941 und während der feindlichen Besetzung erlassenen Rechtsvorschriften* (Gesetz über das Außerkrafttreten)<sup>16</sup> haben die Rechtsvorschriften, die bis zum 6.4.1941 in Kraft waren, die Rechtskraft verloren. Die Vorschriften, die während des Krieges seitens der Besetzer erlassen wurden, wurden als unbeständig erklärt. Da deswegen eine große Rechtsleere entstanden war, da noch keine neuen Vorschriften verabschiedet wurden, konnten die Rechtsregelungen der Vorkriegsgesetze und Vorschriften unter bestimmten Bedingungen angewandt werden. Und so wurde das ABGB weiterhin angewandt.

---

<sup>14</sup> T. Keresteš, op. cit., S. 4; M. Juhart, D. Možina, B. Novak, A. Polajnar-Pavčnik, V. Žnidaršič Skubic, *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS, Ljubljana, 2011, S. 36; V. Žnidaršič, *Premoženjska razmerja med zakoncema*, Bonex, Ljubljana 2002, S. 107; B. Eisner, *Medjunarodno, medjupokrajinsko (interlokalno) i medjuvjersko bračno pravo Kraljevine Jugoslavije*, Tisak Tipografije, Zagreb 1935, S. 5.

<sup>15</sup> T. Keresteš, op. cit., S. 4.

<sup>16</sup> Uradni list (Gesetzblatt) FLRJ, Nr. 86/1946.

Deswegen kam es in der Praxis zu einer absurden Situation, da die slowenischen Gerichte eine ungewöhnliche Rechtskonstruktion anwenden mussten. Weiterhin wurden die Rechtsfälle aufgrund des ABGB gelöst, jedoch durfte man sich nicht unmittelbar darauf berufen, da das ABGB formell außer Kraft gesetzt worden war, man konnte sich aber auf einzelne Rechtsregelungen, die sich unter seinen Bestimmungen befanden, berufen. In den Gerichtsurteilen wurden Formulierungen wie »Rechtsregelung aus Paragraph 932 des ehemaligen ABGB, die nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften und der gesellschaftlichen Moral sind« oder »Rechtsregelung aus Paragraph 932 des ehemaligen ABGB, die von der bisherigen Rechtsprechung akzeptiert wurde« verwendet<sup>17</sup>.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Jugoslawien ein einheitlicher Staat, der aber in sechs Republiken unterteilt wurde,<sup>18</sup> die Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts war im ganzen Staat einheitlich.

#### 4.1. Schuldrecht

Die Bemühungen um die Kodifizierung des Schuldrechts begannen in Jugoslawien sofort nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. 1969 wurde der erste Entwurf unter dem Titel "Obligationen und Verträge" ausgearbeitet. Dabei stellt sich das GOV auf den Standpunkt der Unifizierung, da die damaligen Gelehrten der Meinung waren, es gäbe keinen Bedarf, ein partikuläres Recht einer professionellen Gruppe zu besitzen<sup>19</sup>. (Cigoj, 1989: 13).

Das Gesetz, das den allgemeinen Teil des Zivilrechts regeln sollte, wurde nicht verabschiedet. Für die Institute des allgemeinen Teils des Zivilrechts wurden deswegen analog die Vorschriften des Sonderteils des Schuldrechts (z. B. die Verjährung) und des Familienrechts (z. B. die Geschäftsfähigkeit) angewandt.

Schadenersatz für immateriellen Schaden erschien durch den Einfluss der sowjetischen Doktrin sogar als inakzeptabel. Die Gründe dafür waren folgende: das durchlebte Leid lässt sich nicht auslöschen und einen Toten kann man nicht mehr zum Leben erwecken; eine Geldentschädigung beleidigt die Menschenwürde und verursacht die Kommerzialisierung eines persönlichen Guts; es kommt zur Vergrößerung des Vermögens des Geschädigten, das nicht verletzt wurde; die Geldentschädigung beinhaltet Elemente der Rache beziehungsweise der Privatbestrafung; und schließlich sei die Höhe des Schadenersatzes nicht objektiv messbar und in der Praxis könne man sich der subjektiven Beur-

---

<sup>17</sup> M. Juhart, D. Možina, B. Novak, A. Polajnar-Pavčnik, V. Žnidaršič Skubic, *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS, Ljubljana, 2011, S. 38.

<sup>18</sup> Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Mazedonien.

<sup>19</sup> S. Cigoj, *Teorija obligacij, splošni del obligacijskega prava*, Časopisni zavod UL RS, Ljubljana, S. 13.

teilung nicht erwehren<sup>20</sup>. Dieser Standpunkt begann sich nach dem Konflikt mit der Sowjetunion 1948 zu ändern, als in der Theorie Vergleiche mit den westlichen Rechtsordnungen auftraten und als 1951 unter der Leitung von Professor Konstantinović mit der Vorbereitung des Plans eines Schadenersatzgesetzes begonnen wurde. Dabei spielten die jugoslawischen Rechtsgelehrten (in Slowenien waren das Cigoj und Kostanjevec), denen auch die Gerichte folgten und die Geldentschädigung für immateriellen Schaden zugelassen haben, eine wichtige Rolle. So haben die Theorie und die Rechtsprechung aufgrund der im ABGB beinhalteten Rechtsregelungen und aufgrund der Betonung dessen, dass die Rechtsordnung bereits in der Verfassung für die Affirmation der Persönlichkeit und ihrer moralischen und materiellen Rechte eintrete, den Rechtsschutz des immateriellen Schadens, den das ABGB ermöglichte, sogar erweitert<sup>21</sup>.

## 4.2. Sachenrecht

In den Jahren 1945–1991 stand die Zivilgesetzgebung unter dem starken Einfluss des Kommunismus und der sozialistischen Ideologie, die einige Bereiche des Zivilrechts negativ kennzeichneten. Unter den zivilrechtlichen Bereichen wurde das Sachenrecht und das damit in Verbindung stehende Eigentumsrecht dieses Einflusses am meisten zuteil. Das Eigentumsrecht an Liegenschaften war nämlich Gegenstand verschiedener Enteignungen und Beschränkungen: in diesem Zeitraum war das Vermögen der ideologischen Feinde Gegenstand von Beschlagnahmungen, mit der Agrarreform wurde den Großbesitzern, den Banken und der Kirche Land entzogen. Es wurde ein Grundstücksmaximum eingeführt. Als eine besondere Form des kollektiven Eigentums wurde das gesellschaftliche Eigentum, das sich vor allem aus dem staatlichen Eigentum entwickelte, formell aber für die Befriedigung der Bedürfnisse der gesamten gesellschaftlichen Gemeinschaft bestimmt war, eingeführt. An Produktionsmitteln (insbesondere Fabriken), Baugrundstücken in Städten und an einigen Objekten bestand nur gesellschaftliches Eigentum. Es gab ein Nutzungsrecht des gesellschaftlichen Eigentums, das dem Eigentumsrecht ähnlich war. Das gesellschaftliche Eigentum war formell Gegenstand der Selbstverwaltung, in Wahrheit aber funktionierte es ähnlich wie das staatliche Eigentum. Das klassische Privateigentum bestand dennoch immer noch, vor allem im Bereich der Fahrnisse<sup>22</sup>.

---

<sup>20</sup> L. Koman Perenič, *Škoda in odškodnina*, DZS, Ljubljana 2004, S. 14.

<sup>21</sup> *Ibidem*, S. 18.

<sup>22</sup> M. Juhart, D. Možina, B. Novak, A. Polajnar-Pavčnik, V. Žnidaršič Skubic, *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS, Ljubljana, 2011, S. 38–39.

### 4.3. Familienrecht

1946 wurde das *Grundgesetz über die Ehe* (GGE),<sup>23</sup> welches das erste Gesetz mit familienrechtlicher Thematik mit Geltung im gesamten Hoheitsgebiet des damaligen Jugoslawien war, verabschiedet. Jedoch hat das GGE in seinem Artikel 14 festgelegt, dass die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach dem Republikgesetz, das von jeder Republik gesondert verabschiedet wird, geregelt werden. Die damalige Sozialistische Republik Slowenien hat so 1950 das *Gesetz über die Vermögensbeziehungen zwischen Ehegatten* (GVE),<sup>24</sup> in dem die damalige sowjetische Regelung der Vermögensbeziehungen aufgenommen wurde, verabschiedet. Die damaligen sowjetischen Staaten (Russland, Ukraine) haben das Vermögensregime der Vermögenserwerbsgemeinschaft verabschiedet, und zwar galt als gemeinsames Vermögen alles, was die Ehegatten während der Ehe durch Arbeit erworben haben. Das damalige Slowenien ist im GVE dem russischen Vorbild gefolgt, auch hinsichtlich der Anteile, da es die Anteile des Mannes und der Frau am gemeinsamen Vermögen nicht als gleich festlegte<sup>25</sup>. Die Gleichheit der Anteile der Ehegatten am gemeinsamen Vermögen wurde erst 1976 eingeführt.

1947 folgte dem GGE das *Grundgesetz über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern* (GGBEK),<sup>26</sup> welches das Verfassungsprinzip über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Hinblick auf die Kinder (das Elternrecht kam sowohl dem Vater, als auch der Mutter zu) und die Gleichberechtigung der ehelichen und nichtehelichen Kinder hervorhob<sup>27</sup>.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat sich die Bedeutung der Adoption im Hoheitsgebiet Jugoslawiens stark vergrößert, da nach dem Krieg viele Kriegswaisen, für die auf eine angemessene rechtliche Art und Weise gesorgt werden musste, zurückblieben. 1947 wurde das *Gesetz über die Annahme an Kindes Statt*,<sup>28</sup> das 1965 in *Grundgesetz über die Annahme an Kindes Statt* (GGA) umbenannt wurde, verabschiedet.<sup>29</sup> Das GGA kannte nur die unvollständige Annahme an Kindes Statt, bei der das Elternrecht der Kindeseltern nicht endete, sondern der Angenommene neben den Eltern noch den Annehmenden hinzugewann.

---

<sup>23</sup> Uradni list FLRJ, Nr. 29/1946.

<sup>24</sup> Uradni list SRS, Nr. 20/1950.

<sup>25</sup> S. Kraljić, 2001, *Nekateri vidiki pravne ureditve premoženjskih razmerij med zakoncema*, Pravnik št. 11–12/2001, S. 772.

<sup>26</sup> Uradni list FLRJ, Nr. 104/1947.

<sup>27</sup> M. Geč-Korošec, S. Kraljić, *Družinsko pravo*, III. spremenjena in dopolnjena izdaja, Pravna fakulteta, Maribor 1999, S. 150–151.

<sup>28</sup> Uradni list FLRJ, Nr. 20/1947.

<sup>29</sup> Uradni list SFRJ, Nr. 10/1965.



Das Grundgesetz über die Vormundschaft<sup>30</sup> (GGV) wurde 1947 verabschiedet. Es regelte drei Arten der Vormundschaft, und zwar die Vormundschaft über minderjährige Personen, für welche die Eltern nicht sorgen, die Vormundschaft über Personen, denen die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, und die Vormundschaft für andere Fälle, in denen die Rechte und das Wohl einzelner Personen zu schützen sind.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat sich die Obhut für Kinder in Heimen weiterentwickelt, aber wegen der großen Anzahl der Kriegswaisen reichte sie nicht aus, und deshalb begann sich auch die Unterbringung von Kindern in Familien zu entwickeln. Das damalige Slowenien hat 1960 die Pflegschaft in seinem *Republikgesetz über die Pflegschaft der Volksrepublik Slowenien* (GPVRS) verabschiedet.<sup>31</sup> So blieb der Bereich der Pflegschaft allein in der Zuständigkeit der Republiken, während die anderen Bereiche, wie erwähnt, auf der Bundesebene geregelt wurden (die Ehe, Eltern-Kind-Beziehungen, Annahme an Kindes Statt und Vormundschaft).

#### 4.4. Erbrecht

Bis zur Verabschiedung des ersten Erbgesetzes (ErbG 1955)<sup>32</sup> für das gesamte Hoheitsgebiet Jugoslawiens, das am 23.5.1955 verabschiedet wurde, fand das ABGB für erbrechtliche Sachen Anwendung. Während das ABGB dem Erbrecht 293 Paragraphen widmete, widmete ihm das ErbG 1955 nur 242<sup>33</sup>.

### 5. Zeit zwischen 1971 und 1991

Die kulturelle, religiöse, historische, sprachliche und wirtschaftliche Vielfalt sind Faktoren, welche die Regelung der Beziehungen innerhalb Jugoslawiens nach 1971 beeinflussten. 1971 wurde die Gesetzgebungszuständigkeit durch die *Verfassungszusätze von XX bis XLII* und das *Verfassungsgesetz zur Einführung der Verfassungszusätze von XX bis XLI* in großem Maße auf die Republiken und die autonomen Gebiete (Vojvodina und Kosovo) übertragen<sup>34</sup>. Die Gesetzgebungsgewalt wurde von der Verfassung von 1971 zwischen den Republiken und

---

<sup>30</sup> Uradni list FLRJ, Nr. 30/1947.

<sup>31</sup> Uradni list LRS, Nr. 34/1960.

<sup>32</sup> Uradni list FLRJ, Nr. 20/1955.

<sup>33</sup> A. Ekart, *Pravno izročilo ODZ v slovenskem dednem pravu*, *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011*, Maribor 2011, S. 34.

<sup>34</sup> L. Toplak, *Civilno pravo – splošni del: uvod v civilno pravo*, 4. predelana i dopolnjena izdaja, *Gospodarski Vestnik*. Ljubljana 1992, s. 17; M. Geč-Korošec, S. Kraljič, op. cit., 42.

der Föderation (dem Bund) aufgeteilt. So war die Föderation für die Regelung der Gesellschaftseigentumsbeziehungen, die grundsätzlichen Privateigentumsbeziehungen (Sachenrecht), die grundlegenden Schuldbeziehungen (allgemeiner Teil des Schuldrechts), die Wirtschaftsverträge und für den Bereich des Handelsrechts zuständig<sup>35</sup>.

Die damalige Republikverfassung Sloweniens legte fest, dass der Bereich des Zivilrechts, insbesondere die Statusfragen der natürlichen Personen und der Status der zivilrechtlichen Personen per Gesetz zu regeln sind. Auf der Replikenebene konnten auch die Eigentumsbeziehungen geregelt werden, sofern sie die Einheitlichkeit des jugoslawischen Marktes nicht beeinflussten (z. B. die Regelung und Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke, Baugrundstücke, Wälder)<sup>36</sup>.

## 5.1. Föderative zivilrechtliche Gesetzgebung

### 5.5.1. Schuldrecht

1978 wurde das *Bundesgesetz über die Schuldbeziehungen*<sup>37</sup> (BGS) verabschiedet. Bis dahin spielte die Rechtsprechung, deren Kreativität insbesondere im Bereich der Deliktschadenersatzhaftung zahlreiche moderne Institute bildete, eine wichtige Rolle. Nimmt man die wenigen Bestimmungen über das gesellschaftliche Eigentum, die gesellschaftlichen juristischen Personen und die Selbstverwaltungsvereinbarungen aus, war das BGS ein modernes Gesetz und mit den Gesetzgebungen der westlichen Länder vergleichbar. In ihm waren nämlich die Lösungen aus der Rechtsprechung, der allgemeinen Sitten für den Warenverkehr integriert, und der Gesetzgeber schöpfte auch aus fremden Rechtsregelungen, wie aus dem unifizierten Recht des internationalen Kaufvertrags. Das BGS folgte auch dem schweizerischen Schuldgesetz (1911) und dem italienischen Codice Civile von 1942. ES regelte die Zivil- und die Wirtschaftsverträge einheitlich. Allerdings hat das BGS nicht alle Institute geregelt, z. B.: Schenkung, Leih- und Gesellschaftervertrag, Schadenersatzhaftung für Schaden, der von Tieren verursacht wird<sup>38</sup>.

---

<sup>35</sup> L. Toplak, op. cit., S. 49.

<sup>36</sup> Ibidem.

<sup>37</sup> Uradni list SFRJ, Nr. 29/1978.

<sup>38</sup> M. Juhart, D. Možina, B. Novak, A. Polajnar-Pavčnik, V. Žnidaršič Skubic, *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS, Ljubljana, 2011, S. 39–40; T. Keresteš, op. cit., S. 6; V. Trstenjak, *Slowenisches Zivilrecht: Vom ABGB auf dem Weg zum europäischen Zivilgesetzbuch?*, in: R. Welsler (Hrsg.), *Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa*, Manz, Wien 2008, S. 104.

### 5.1.2. Sachenrecht

1980 wurde auch das *Bundesgesetz über die grundlegenden Eigentumsbeziehungen* (BGGE),<sup>39</sup> mit dem das Sachenrecht vereinheitlicht wurde, verabschiedet. Das BGGE übernahm die klassische Regelung des Sachenrechts. Jedoch war auch die Regelung des Sachenrechts im BGGE nicht vollkommen, da die Regelung des Notwegs, die Lösung von Grenzstreitsachen und die Teilung von Miteigentum im *Gesetz über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (GVFG),<sup>40</sup> das 1986 verabschiedet wurde, geregelt wurde. Andererseits wurde hinsichtlich der persönlichen Dienstbarkeiten, der sachenrechtlichen Belastungen und der Fragen des Nachbarschaftsrechts immer noch das ABGB angewandt (Možina, 2011: 40). Auch Institute, die das GVFG zwar neu regelte, waren nicht vollkommen. So hat das GVFG z. B. die Ersitzung gemäß der Tradition des ABGB geregelt, jedoch war sie im Vergleich zum ABGB unvollkommen und klamm, und deswegen wurden hinsichtlich der Rechtsleere weiterhin die Bestimmungen des ABGB angewandt<sup>41</sup>. Eine der wesentlichsten Änderungen, die das GVFG einfuhrte und bei der es von der Regelung des ABGB abwich, ist die Einführung der objektiven Konzeption des Besitzes<sup>42</sup>.

## 5.2. Republikzivilgesetzgebung

Die Regelung des Familien- und des Erbrechts lag gänzlich in die Zuständigkeit der Republiken und der autonomen Gebiete. So wurden im Hoheitsgebiet des damaligen Jugoslawien acht Gesetze für den Bereich des Familienrechts und acht für den Bereich des Erbrechts verabschiedet. Slowenien hat sein *Ehe- und Familiengesetz* (EheFamG)<sup>43</sup> und *Erbgesetz* (ErbG 1976)<sup>44</sup> 1976 verabschiedet und beide traten am 1.1.1977 in Kraft.

### 5.2.1. Familienrecht

Mit dem EheFamG entstand so ein einheitliches familienrechtliches Gesetz,<sup>45</sup> das den Inhalt des GGE, GGBEK, GGA, GGV sowie des GPVRS vereinigt

---

<sup>39</sup> Uradni list SFRJ, Nr. 6/1960.

<sup>40</sup> Uradni list SFRJ, Nr. 30/1986.

<sup>41</sup> M. Tratnik, *Razvoj ureditve pridobitve lastninske pravice na nepremičninah s priposestovanjem v našem pravnem prostoru*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011, Maribor, S. 53.

<sup>42</sup> R. Vrenčur, *Med subjektivno in objektivno koncepcijo posesti*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011, Maribor, S. 67.

<sup>43</sup> Uradni list SRS, Nr. 15/1976.

<sup>44</sup> Uradni list SRS, Nr. 15/1976.

<sup>45</sup> Das GVFG ist zu erwähnen, da im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Fragen im

te. Das EheFamG war für die damalige Zeit außerordentlich fortschrittlich, da es z. B. zu seinen Zwecken die Ehe und die nichteheliche Lebensgemeinschaft vollkommen gleichstellte (Artikel 12 EheFamG). Das EheFamG ist in sieben Kapitel aufgeteilt (Einleitende Bestimmungen, Ehe, Eltern-Kind-Beziehungen, Annahme an Kindes Statt, Pflegschaft, Vormundschaft und Übergangs- und Schlussbestimmungen) und besitzt 233 Artikel.

### 5.2.2. Erbrecht

1976 wurde das slowenische *Erbgesetz* (ErbG 1976) verabschiedet, das den Inhalt der Artikel im Vergleich mit dem ErbG 1955 weiter geschrumpft hat, was folglich die weitere recht weite Anwendung des ABGB beeinflusste.

## 6. Zivilrecht nach 1991

### 6.1. Übertragung der Gesetzgebungskompetenz und Verfassung der Republik Slowenien

Am 25.6.1991 hat die Versammlung der Republik Slowenien die *Grundverfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien* (Grundlegende Urkunde)<sup>46</sup> und das *Verfassungsgesetz zur Einführung der Grundverfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien* (Verfassungsgesetz) verabschiedet.<sup>47</sup> Mit der grundlegenden Urkunde und dem Verfassungsgesetz übernahm Slowenien die Gesetzgebungskompetenz in allen Sachen, die bis dahin bei den Behörden der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien lagen. Das Verfassungsgesetz legte ebenso fest, dass im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien (RS) die internationalen Abkommen, die vom damaligen Jugoslawien geschlossen wurden und die sich auf die RS

---

Bereich der persönlichen (z. B. Entzug der Geschäftsfähigkeit), der Familien- (z. B. Entzug und Verlängerung des Elternrechts) und der Vermögensbeziehungen (z. B. Verfahren der Sachenteilung aus dem gemeinsamen Vermögen) betrachtet wurden. Der Grund dafür, dass das GVFG erst 1986 verabschiedet wurde, ist die langjährige Frage, ob dieser Bereich mit einem Bundes- oder mit einem Republikgesetz zu regeln sei. Für die Regelung der Gerichtsverfahren war nämlich die Föderation zuständig, jedoch haben die Republiken und die autonomen Gebiete die Verfahren in den Bereichen, die in ihre gesetzgeberische Zuständigkeit gehörten, selbst geregelt. Da im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hauptsächlich Sachen behandelt werden, die in die Republikzuständigkeit gehören, wurde der Standpunkt angenommen, dass die Föderation kein allgemeines Gesetz über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verabschieden wird und die Republiken und die Gebiete ihre Gesetze verabschieden sollen (D. Wedam Lukić, A. Polajnar Pavčnik, *Nepravdni postopek s komentarjem*, Časopisni zavod Uradni list RS, Ljubljana 1991, S. 9).

<sup>46</sup> Uradni list RS, Nr. 1/1991.

<sup>47</sup> Uradni list RS, Nr. 1/1991.

bezogen, gelten und dass ein Akt über die Ratifizierung dieser internationalen Abkommen mit den anderen Vertragsparteien verabschiedet werden wird (Artikel 3 Verfassungsgesetz). Des Weiteren legte das Verfassungsgesetz in Artikel 4 fest, dass bis zur Erlassung der entsprechenden slowenischen Vorschriften in der RS sinngemäß weiterhin die Republik- (z. B. ErbG 1976) und die Bundesvorschriften (z. B. BGS über Schuldbeziehungen) anzuwenden seien, jedoch nur, wenn sie der Rechtsordnung der RS nicht entgegenstehen und wenn durch das Verfassungsgesetz nichts anderes festgelegt wird.

Am 23.12.1991 wurde die *Verfassung der Republik Slowenien* (URS) verabschiedet.<sup>48</sup> Für den Bereich des Zivilrechts sind das Kapitel Zwei, welches sich auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten bezieht, und das Kapitel Drei, das die Wirtschafts- und Sozialbeziehungen definiert, wichtig. So wird in Artikel 33 URS jedermann das Recht auf Privateigentum und Erbschaft gewährt.

Nach der Selbständigkeit blieb ein großer Teil der zivilrechtlichen Gesetzgebung wegen der Abstimmung mit der neuen Gesellschafts- und Rechtsordnung in Kraft. Zuerst wurden die Bereiche, die von den Grundlagen des klassischen Zivilrechts am weitesten entfernt waren, den Reformen unterworfen<sup>49</sup>. Es begannen die Reprivatisierungsverfahren, mit denen das Vermögen, das den Menschen durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Agrarreform und andere Maßnahmen entzogen wurde, zurückerstattet wurde. Im Prozess der Reprivatisierung wurde das ehemalige Gesellschaftseigentum in klassisches Eigentum umgewandelt und ist im Prozess der Privatisierung aus der Sphäre des öffentlichen Rechts auf Personen des Privatrechts übergegangen<sup>50</sup>. Mit der Zeit begann die Verabschiedung neuer slowenischer Zivilgesetze.

## 6.2. Schuldrecht

2001 wurde das neue *Schuldgesetzbuch* (SG),<sup>51</sup> das die Mehrheit der Bestimmungen des ehemaligen jugoslawischen BGS übernahm, verabschiedet. Es trat am 1.1.2002 in Kraft. Das SG ist das umfangreichste Gesetz im Bereich des Zivilrechts und ist in den allgemeinen und den Sonderteil unterteilt und besitzt 1062 Artikel. Das SG hat viele Rechtslücken des ehemaligen BGS beseitigt. Das SG hat so die Schenkung, den Gesellschafts- und Leihvertrag sowie die Schadenersatzhaftung für Schaden, den ein Tier verursacht hat, neu geregelt.

---

<sup>48</sup> Uradni list RS, Nr. 33/1991.

<sup>49</sup> M. Juhart, D. Možina, B. Novak, A. Polajnar-Pavčnik, V. Žnidaršič Skubic, *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS, Ljubljana, 2011, S. 40.

<sup>50</sup> *Ibidem*, S. 40.

<sup>51</sup> Uradni list RS, Nr. 83/2001.

### 6.3. Sachenrecht

2002 wurde noch das *Sachenrechtsgesetzbuch* (SGB) verabschiedet,<sup>52</sup> das ebenfalls so manche Rechtslücke seines Vorgängers beseitigte, jedoch war damit die Anwendung des ABGB nicht ausgeschlossen, sondern verursachte noch zusätzliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung des ABGB. Das SGB ist nämlich das Ergebnis verschiedener Rechtslösungen, die aus dem ABGB, dem deutschen BGB, dem niederländischen Zivilgesetzbuch hervorgehen, und einige sind auch von originaler Natur, womit es von der Systematik des ABGB abweicht. Deswegen ist vor einer potentiellen Anwendung des ABGB zunächst überhaupt zu prüfen, ob der Inhalt der Rechtsbestimmung mit dem Konzept des Rechtsinstituts, auf den sie sich beziehen soll, vereinbar ist. Es besteht nämlich die Gefahr, dass ein Rechtsinstitut wegen der Übernahme aus einer anderen fremden Quelle mit der Systematik und Dogmatik des ABGB nicht vereinbar ist<sup>53</sup>. Die Gerichte berufen sich bei ihrer Arbeit immer noch auf das ABGB, z. B. in Sachen der Ersitzung.<sup>54</sup>

### 6.4. Familienrecht

Während das Schuld- und das Sachenrecht die bereits erwähnte Neuordnung erlebten, warten das Familien- und Erbrecht immer noch darauf. Das Familienrecht durchlief bereits wesentliche Änderungen durch Novellen, und zwar:

– 2001, als es zur Übertragung einzelner Zuständigkeiten von den Zentren für Sozialarbeit auf die Gerichte kam: die Gerichte entscheiden seit 2004 über die Obhut und Erziehung der Kinder, ungeachtet dessen, ob die Kinder ehelich oder unehelich geboren sind. Damit wurde die Folgerichtigkeit der Realisierung des Artikels 54 URS über die Gleichberechtigung der Kinder durchgeführt.

– und 2004, als der bereinigte Wortlaut des EheFamG verabschiedet wurde. Die wesentlichen Neuigkeiten, die damals verabschiedet wurden, waren: das gemeinsame Sorgerecht auch nach der Ehescheidung, die Übertragung der Zuständigkeit, wenn selbständig über die Obhut, Erziehung, Kontakte und andere wichtige Sachen hinsichtlich der Kinder entschieden wird (z. B. Änderung des Personennamens, Zustimmung zu gesundheitlichen Eingriffen...), auf

---

<sup>52</sup> Uradnilist RS, Nr. 87/2002.

<sup>53</sup> T. Keresteš, op. cit., S. 7.

<sup>54</sup> Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung VS0015497 vom 5.7.2012 geschrieben: »Die Bedingungen für die behauptete Ersitzung werden von den Regelendes ABGB in den Paragraphen 1460–1471, nach denen verlangt wird, das der Ersitzer die Sache in Besitz hat, dass sein Besitz gerecht, ehrlich und echt ist und dass sie mindestens die gesamte gesetzlich festgelegte Zeit dauern muss, geregelt. Der Ersitzer, der denkt, die Liegenschaft gehöre jemandem anderen, kann deshalb nicht als gutgläubig bezeichnet werden.«

das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ausdrückliche Regelung der Möglichkeit von Kontakten mit anderen Personen, die Möglichkeit der Festlegung des Unterhalts in Form eines vollstreckbaren Notariatsakts.

Auch die Verabschiedung des *Gesetzes über die Ausübung der Pflegschaftstätigkeit* (GAP)<sup>55</sup> von 2002, das den Bereich des Pflegschaftsrechts gänzlich ins GAP übertrug, außer der Definition und der Grundbestimmungen über die Pflegschaft, ist zu erwähnen. Der Umfang der gesetzlichen Regelung des Pflegschaftsrechts hat sich damit wesentlich erweitert und konkretisiert, was unbedingt notwendig war, da nach den Angaben des Familienministeriums im Oktober 2012 1042 Kinder in Pflegschaft waren.<sup>56</sup> Die Hauptkritik der Pflegschaft, die eine kurzfristige Maßnahme des Kindesschutzes darstellen sollte, ist, dass sie zu lange dauert. In Slowenien gibt es einerseits außerordentlich wenige Annahmen an Kindes Statt (z. B. gab es 2011 nur eine beidseitige Annahme an Kindes Statt), während andererseits die Pflegschaft 2010 durchschnittlich bereits 7,14 Jahre dauerte<sup>57</sup>.

2005 wurde auch das *Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaftsgemeinschaften* (GEGP),<sup>58</sup> das die Eintragung zweier Personen desselben Geschlechts und ihrer Gemeinschaft so der Ehe näher brachte, verabschiedet. Der ursprüngliche Text des Artikels 22<sup>59</sup> GEGP wurde kritisiert, da es im Vergleich zu Ehegatten und nichtehelichen Partnern aufgrund der sexuellen Orientierung zu einer unterschiedlichen (diskriminierenden) Behandlung bei der Erbschaft des überlebenden gleichgeschlechtlichen Partners kam. Der gleichgeschlechtliche Partner konnte nämlich nicht am gesetzlichen Erbe am Sondervermögen des verstorbenen Partners teilnehmen und gehörte auch nicht in den Kreis der Pflichterben. Dieser Artikel war Gegenstand der Beurteilung durch das Verfassungsgericht der RS, das ihn als diskriminierend bezeichnete und damit im Gegensatz zu Artikel 14 URS, der sich auf die Gleichberechtigung vor dem Gesetz bezog.

Es wurde sogar ein neues *Familiengesetzbuch* (FamG), das neue frische Lösungen brachte, verabschiedet. Eine der wichtigeren Regelungen war, dass die Ehe von zwei Personen geschlossen werden kann, was bedeutet, dass es

<sup>55</sup> Uradnist RS, Nr. 110/2002.

<sup>56</sup> <http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis.ZAKO3400.html> (26.12.2012).

<sup>57</sup> S. Kraljić, I. Gajšek, *Critical Views on the Performance of Foster Care*, B. Atkin (ed.), *The International Survey Of Family Law 2012*, Family Law, Bristol 2012, s. 330.

<sup>58</sup> Uradnist RS, Nr. 65/2005.

<sup>59</sup> Artikel 22 GEGP legte fest: »(1) Im Fall des Todes eines Partners hat der überlebende Partner das Recht auf das Erbe am Anteil des gemeinsamen Vermögens nach diesem Gesetz. (2) Hat der Erblasser Kinder, erben der überlebende Partner und die Kinder des Erblassers das Vermögen zu gleichen Teilen. (3) Hat der Erblasser keine Kinder, erbt der überlebende Partner des gesamten Anteils am gemeinsamen Vermögen. (4) Das Sondervermögen des Erblassers wird nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften geerbt. Die allgemeinen Vorschriften über die Erbschaft sind auch bei der Erbschaft am Anteil des gemeinsamen Vermögens nach dem Erblasser anzuwenden, wenn dieses Gesetz nichts anderes festlegt...«

auch gleichgeschlechtliche Personen sein können. Ebenso brachte das neue FamG die Übertragung der Vormundschaft und der Annahme an Kindes Statt aus der Zuständigkeit der Zentren für Sozialarbeit auf die Gerichte. Allerdings standen viele dem FamG entgegen und es war gänzlich Gegenstand einer gesetzgebenden Volksbefragung.<sup>60</sup> Die Argumente, die von den Gegnern des FamG angeführt wurden, sind in so mancher Hinsicht diskriminierend, regen zur Ungleichheit an, gründen allein auf der geschlechtlichen Orientierung und der Intoleranz. Die slowenischen Wähler haben sich mit 54,77% gegen das FamG entschieden.<sup>61</sup> Dabei haben viele die vorteilhaften und willkommenen Änderungen, die das FamG brachte (z. B. im Bereich des Schutzes der Kindesrechte), übersehen. Nun befindet sich eine Überarbeitung des Familiengesetzbuchs in der Vorbereitung.<sup>62</sup>

## 6.5. Erbrecht

1976 wurde das *Erbgesetz* (ErbG 1976),<sup>63</sup> das heute noch in Kraft ist, verabschiedet. Das ErbG 1976 erlebte nach 1991 folgende Änderungen:

- 1994 hat das Verfassungsgericht der Republik Slowenien die Bestimmung über die Erbnunwürdigkeit, die sich auf die Landesflucht bezog, außer Kraft gesetzt (ehemaliger Artikel 126 ErbG 1976).<sup>64</sup> Damit wurde der einzige Grund, der die absolute Erbnunwürdigkeit verursachte, beseitigt;
- 1994 hat das *Notariatsgesetz* (*NotG*)<sup>65</sup> das notarielle Testament eingeführt;
- 2000 hat das Verfassungsgericht der Republik Slowenien die Bestimmung des Artikels 128 ErbG 1976, die sich auf die Beschränkung der Erbschaft des Vermögens einer Person, die Sozial- und andere Hilfe genoss, bezog, außer Kraft gesetzt;

<sup>60</sup> Bereits 2001 gab es in Slowenien eine Volksbefragung, bei der die Wähler über die Frage entschieden, ob eine ledige Frau das Recht auf eine künstliche Befruchtung haben soll. Die Wähler haben mit 72% gegen das Recht der ledigen Frau auf eine künstliche Befruchtung entschieden.

<sup>61</sup> Am 25.3.2012 wurde in Slowenien die Volksbefragung über das Familiengesetzbuch, welche die slowenische fachliche und Laienöffentlichkeit teilte, durchgeführt. An der Volksbefragung nahmen weniger als 30% der Wahlberechtigten teil (504.962). Davon waren 45,23% (228.414) für das Familiengesetzbuch, 54,77% stimmten gegen das Familiengesetzbuch.

<sup>62</sup> Außer dem Genannten beziehen sich die wesentlichen Änderungen auch auf den Fall der Definition der Familie; die Form der Eheschließung (ohne Zeugen); es ist auch die Schließung eines Ehevertrags sowohl unter Ehegatten, als auch zwischen nichtehelichen Partnern, möglich; die Palette der Maßnahmen für den Kinderschutz, usw. ist wesentlich erweitert (mehr darüber siehe S. Kraljić, *Koje novine donosi predlog slovenačkog Porodičnog zakona*, *Pravni život – tematski broj Pravo i prostor*, Broj 10, 2010, Beograd, S. 177–188.

<sup>63</sup> Uradni list SRS, Nr. 15/1976.

<sup>64</sup> Siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien U-I-3/93, bek. In Uradni list RS, Nr. 40/1994.

<sup>65</sup> Uradni list RS, Nr. 13/1994; 2/2007-UPB3; 33/2007-ZSReg-B, 45/2008.



- das SG hat mit seinem Inkrafttreten auch die Regelung des Unterhaltsvertrags, der Schenkung im Todesfall, des Übergabevertrags und des Nießbrauchvertrags in seine Bestimmungen aufgenommen.

Eine besondere Bedeutung für den Bereich der Erbschaft hat das 1995 verabschiedete *Gesetz über die Erbschaft von Landwirtschaften* (GEL),<sup>66</sup> das hinsichtlich der Erbschaft von Landwirtschaften *lex specialis* ist. Das GEL verhindert die Zerstückelung geschützter Bauernhöfe, da es festlegt, dass diese nur von einem Erben geerbt werden kann, beziehungsweise zweien im Fall eines Testaments und falls es sich um einen Nachkommen und Vorfahren beziehungsweise einen Ehegatten handelte.<sup>67</sup>

## 7. De lege ferenda Aktivitäten im Bereich des Zivilrechts

Trotz der neuen Gesetzgebung im Bereich des Schuld- und des Sachenrechts bedeutet das noch nicht, dass das Ende des Weges erreicht ist. Beide haben nämlich nach einem Jahrzehnt ihre Mängel, die teilweise bereits beseitigt wurden, gezeigt, aber teilweise rufen sie nach zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen. Andererseits besteht ein Erb- und Familienrecht, wo immer noch Gesetze aus der Zeit der Republikgesetzgebung des ehemaligen Jugoslawien angewandt werden. Die Gesetze wurden auch geändert und ergänzt, und die Änderungen und Ergänzungen folgten den internationalen und europäischen Richtlinien der Entwicklung im Bereich des Familienrechts. Letzteres wurde sogar der Verabschiedung eines neuen Gesetzes zuteil – des Familiengesetzbuchs – das harte Kritik erfuhr und das sogar einer gesetzgebenden Volksbefragung unterworfen wurde, wobei sich die slowenischen Wähler dagegen entschieden haben. Derzeit sind die Änderungen der Artikel, die kritisiert wurden, vor allem auf Kosten der Gleichsetzung der Rechte verschiedener partnerschaftlicher Gemeinschaften, in Vorbereitung. Der Bereich des Erbrechts ist ein Bereich, der in den letzten Jahren die wenigsten Änderungen erlebte. 2012 wurde dem Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung ein Entwurf vorgelegt. Eines der Hauptziele des Entwurfs des Erbgesetzes ist die Festlegung von Regeln, welche die effektivere und schnellere Regelung der Rechtsbeziehungen hinsichtlich des Nachlasses und die Geltendmachung der Erbrechte der Erben und der Rechte anderer Personen hinsichtlich des Nachlasses, ermöglichen werden. Zur Regelung des Nachlasses werden, ausgehend vom Entwurf, die Notare, welche den Nachlass, der Gegenstand des testamentarischen Erbes ist, gemäß dem Testament regeln, zuständig sein. Eventuelle erbrechtliche Ansprüche, mit

---

<sup>66</sup> Uradni list RS, Nr. 70/1995.

<sup>67</sup> Mehr über die Erbschaft von Landwirtschaften siehe K. Zupančič, V. Žnidaršič Skubic, *Dedno pravo*, Tretja spreminjena in dopolnjena izdaja, Uradni list, Ljubljana 2009, S. 293–313.

denen die Erben die Regelung des Nachlasses in einem Notariatsakt anfechten können, werden die Erben gerichtlich (mit einer entsprechenden Klage) nach der Herausgabe des Notariatsaktes über die Erbschaft geltend machen müssen. Das ist effektiver als die bisherige Regelung, nach welcher das Nachlassverfahren im Fall eines Konflikts über die erbrechtlichen Ansprüche unterbrochen und der Nachlass erst nach dem Ende der Streitsache geregelt wird (es wird ein Erbbescheid erlassen).<sup>68</sup> Dennoch, trotz der Rede von der Einengung des Erbenkreises, enthielt das Erbgesetz diese nicht und übernahm die jetzige Regelung. Hinsichtlich des Genannten kann geschlossen werden, dass auf allen vier grundlegenden Bereichen des Zivilrechts noch viel Arbeit vor uns liegt. Dabei steht jedenfalls das Familiengesetzbuch im Vordergrund.

## Literatur

- Cigoj S., *Teorija obligacij, splošni del obligacijskega prava*, Časopisni zavod UL RS, Ljubljana 1989.
- Eisner B., *Medjunarodno, medjupokrajinsko (interlokalno) i medjuvojsko bračno pravo Kraljevine Jugoslavije*, Tisak Tipografije, Zagreb 1935.
- Ekart A., *Pravno izročilo ODZ v slovenskem dednem pravu*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011, Maribor.
- Geč-Korošec M., Kraljić S., *Družinsko pravo*, III. spremenjena in dopolnjena izdaja, Pravna fakulteta, Maribor 1999.
- Juhart M., Možina D., Novak B., Polajnar-Pavčnik A., Žnidaršič Skubic V., *Uvod v civilno pravo*, Uradni list RS. Ljubljana 2011.
- Keresteš T., *Uporabljenost pravnih pravil ODZ v sodobnem civilnem pravu Republike Slovenije*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011.
- Koman Perenič L., *Škoda in odškodnina*, DZS, Ljubljana 2004.
- Krajnc J., *Pravni položaj slovenskega jezika v Ilirskih provincah*, Zbornik znanstvenih razprav 2010, letnik LXX, Pravna fakulteta Univerze v Ljubljani, Ljubljana.
- Kraljić S., *Nekateri vidiki pravne ureditve premoženjskih razmerij med zakoncema*, Pravnik št. 11–12/2001, Ljubljana.
- Kraljić S., *Koje novine donosi predlog slovenačkog Porodičnog zakona*, *Pravni život – tematski broj Pravo i prostor*, Broj 10, 2010, Beograd.
- Kraljić S., Gajšek I., *Critical Views on the Performance of Foster Care*, B. Atkin (ed.), *The International Survey Of Family Law 2012*, Family Law, Bristol 2012.
- Ofner H., *Die grenzüberschreitende Bedeutung des ABGB*, Jus-alumni Magazin 01/2011.

<sup>68</sup> [http://www.mpju.gov.si/fileadmin/mpju.gov.si/pageuploads/mp.gov.si/PDF/zakonodaja/12112\\_7\\_predlog\\_ZD\\_1\\_medresorsko.pdf](http://www.mpju.gov.si/fileadmin/mpju.gov.si/pageuploads/mp.gov.si/PDF/zakonodaja/12112_7_predlog_ZD_1_medresorsko.pdf) (26.12.2012).

- Štempihar J., *Zasebno pravo – splošni del*, Pravna fakulteta in Cankarjeva založba. Ljubljana 2003.
- Toplak L., *Civilno pravo – splošni del: uvod v civilno pravo*, 4. predelana i dopolnjena izdaja, Gospodarski Vestnik. Ljubljana 1992.
- Tratnik M., *Razvoj ureditve pridobitve lastninske pravice na nepremičninah s priposestovanjem v našem pravnem prostoru*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011, Maribor.
- Trstenjak V., *Slowenisches Zivilrecht: Vom ABGB auf dem Weg zum europäischen Zivilgesetzbuch?*, in: WELSER Rudolf (Hrsg.), *Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa*, Manz, Wien 2008.
- Vilfan S., *Pravna zgodovina Slovencev – od naselitve do zloma stare Jugoslavije*, Slovenska Matica, Ljubljana 1961.
- Vrenčur R., *Med subjektivno in objektivno koncepcijo posesti*, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru, Let. 7, Oktober 2011, Maribor.
- Wedam Lukić D., Polajnar Pavčnik A., *Nepravdni postopek s komentarjem*, Časopisni zavod Uradni list RS, Ljubljana 1991.
- Wieacker F., *A History of Private Law in Europe – with particular reference to Germany*, Clarendon Press, Oxford 2003.
- Zupančič K., Žnidaršič Skubic V., *Dedno pravo*, Tretja spremenjena in dopolnjena izdaja, Uradni list, Ljubljana 2009.
- Žnidaršič V., *Premoženjska razmerja med zakoncema*, Bonex, Ljubljana 2002.